Gemeinde Risch



Do	ssier:		
Na	Name / Vorname		
	Anmeldung zum Bezug von Sozialhilfe		
П	Revision des Bezugs von Sozialhilfe		

Hinweise zum Ausfüllen:

- Wir bitten Sie, alle Fragen zu beantworten. Felder, die Sie nicht betreffen, müssen durchgestrichen und dürfen nicht leer gelassen werden.
- Bei Auswahlfragen bitte das Zutreffende ankreuzen \boxtimes .
- Eigene Kinder auf dem Zusatzblatt erfassen
- Bitte unterschreiben Sie auf Seite 24

Inhaltsverzeichnis

1.	Personalien Antragstellerin/Antragsteller (bei Verheirateten oder Verwitweten auch Name als ledige Person angeben)	3
2.	Andere im gleichen Haushalt lebende Personen	5
3.	Arbeit	5
4.	Einkommen	6
5.	Krankenkasse	7
6.	Versicherungen	8
7.	Wohnverhältnisse	8
8.	Vermögen	9
9.	Schulden	9
10.	Angaben zur Verwandtenunterstützung (bei Verstorbenen Namen und Vorname angeben. Kinder müssen nur aufgeführt werden, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben, sonst Zusatzblatt ausfüllen)	11
11.	Grund des Antrages bzw. der Weiterführung der Unterstützung	13
12.	Bank-/Postverbindung zur Überweisung der Sozialhilfe	16
13.	Kurze Beschreibung Ihres Problems	16
14.	Was haben Sie unternommen, um das Problem zu lösen?	16
15.	Bemerkungen	17
16.	Unterlagen (bitte Kopien beilegen)	18
17.	Notizen	19
18.	Merkblatt «Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe»	20
19.	Feuerwehrersatzabgabe	23
20.	Strassenverkehrsamt	24
21.	Nachträgliche Ergänzung im Formular Anmeldung Sozialhilfe	25
22.	Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich Sozialhilfe	26

Personalien Antragstellerin/Antragsteller (bei Verheirateten oder Verwitweten auch Name als ledige Person angeben) 1.

* Konkubinatspartner/-in – als ein Konkubinat gilt, wenn die Personen seit mindestens zwei Jahren in einer Beziehung zusammenleben oder wenn sie weniger als zwei Jahre zusammenleben aber ein gemeinsames Kind haben.

1.1. Familienname Antragssteller/-in	Familienname Ehepartner/-in oder * Konkubinatspartner/-in
1.2. Vorname Antragssteller/-in	Vorname Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/-in
1.3. Adresse	
1.3. Adresse	
Strasse	Nr
PLZ	Ort
1.4. Telefonnummer Antragssteller/-in	Telefonnummer Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/-in
Tel	Tel
E-Mail	E-Mai
1.5. Personendaten Antragssteller/-in	Personendaten Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/-in
Geburtsdatum	Geburtsdatum
AHV-Nummer 756.	AHV-Nummer 756.

1.6. Zivilstand		
□ ledig		
□ verheiratet seit		
☐ freiwillig getrennt seit		
☐ gerichtlich getrennt seit		
□ geschieden seit		
□ verwitwet seit		
1.7. Schweizer/-in Antragssteller/-in	Schweizer/-in Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/-in	
Heimat-Gemeinde	Heimat-Gemeinde	
Heimat-Kanton	Heimat-Kanton	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
1.8. Ausländische Staatsangehörige	Ausländische Staatsangehörige	
Antragssteller/-in	Ehepartner/-in o. Konkubinatspartner/-in	
Staatszugehörigkeit	Staatszugehörigkeit	
Kategorie Ausländerausweis	Kategorie Ausländerausweis	
Kategorie Ausländerausweis	Kategorie Ausländerausweis	
Kategorie Ausländerausweis ☐ B ☐ C ☐ andere Ausländerausweis gültig bis	Kategorie Ausländerausweis □ B □ C □ andere	
Kategorie Ausländerausweis ☐ B ☐ C ☐ andere Ausländerausweis gültig bis	Kategorie Ausländerausweis ☐ B ☐ C ☐ andere Ausländerausweis gültig bis	
Kategorie Ausländerausweis ☐ B ☐ C ☐ andere Ausländerausweis gültig bis 1. Einreise in die Schweiz / Zug	Kategorie Ausländerausweis □ B □ C □ andere Ausländerausweis gültig bis Einreise in die Schweiz / Zug	
Kategorie Ausländerausweis □ B □ C □ andere Ausländerausweis gültig bis 1. Einreise in die Schweiz / Zug Antragssteller/-in	Kategorie Ausländerausweis □ B □ C □ andere Ausländerausweis gültig bis Einreise in die Schweiz / Zug Ehepartner/-in o. Konkubinatspartner/-in	
Kategorie Ausländerausweis B C andere Ausländerausweis gültig bis 1. Einreise in die Schweiz / Zug Antragssteller/-in Einreise Schweiz am Aus welchem Land?	Kategorie Ausländerausweis B C andere Ausländerausweis gültig bis Einreise in die Schweiz / Zug Ehepartner/-in o. Konkubinatspartner/-in Einreise Schweiz am Aus welchem Land?	
Kategorie Ausländerausweis □ B □ C □ andere Ausländerausweis gültig bis I. Einreise in die Schweiz / Zug Antragssteller/-in Einreise Schweiz am	Kategorie Ausländerausweis □ B □ C □ andere Ausländerausweis gültig bis Einreise in die Schweiz / Zug Ehepartner/-in o. Konkubinatspartner/-in Einreise Schweiz am	
Kategorie Ausländerausweis B C andere Ausländerausweis gültig bis 1. Einreise in die Schweiz / Zug Antragssteller/-in Einreise Schweiz am Aus welchem Land? Zuzug Kanton Zug am Aus welchem Kanton?	Kategorie Ausländerausweis B C andere Ausländerausweis gültig bis Einreise in die Schweiz / Zug Ehepartner/-in o. Konkubinatspartner/-in Einreise Schweiz am Aus welchem Land? Zuzug Kanton Zug am Aus welchem Kanton?	
Kategorie Ausländerausweis B C andere Ausländerausweis gültig bis 1. Einreise in die Schweiz / Zug Antragssteller/-in Einreise Schweiz am Aus welchem Land? Zuzug Kanton Zug am	Kategorie Ausländerausweis B C andere Ausländerausweis gültig bis Einreise in die Schweiz / Zug Ehepartner/-in o. Konkubinatspartner/-in Einreise Schweiz am Aus welchem Land? Zuzug Kanton Zug am	

2. Andere im gleichen Haushalt	lebende Personen
Im Haushalt lebend seit	Minderjährig □ Ja □ Nein
Name	Vorname
Geburtsdatum	Mietzinsanteil CHF
Im Haushalt lebend seit	Minderjährig □ Ja □ Nein
Name	Vorname
Geburtsdatum	Mietzinsanteil CHF
Im Haushalt lebend seit	Minderjährig □ Ja □ Nein
Name	Vorname
Geburtsdatum	Mietzinsanteil CHF
3. Arbeit	
3.1. Ausbildung Antragssteller/-in	Ausbildung Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/-in
 Schulbesuch weniger als 7. Jahre Obligatorische Schule Anlehre Berufslehre oder Vollzeit-Berufsschule Berufs-/Maturitätsschule Diplommittelschule höhere Fach-/Berufsausbildung Berufs-/Maturitätsschule nicht feststellbar 	 □ Schulbesuch weniger als 7. Jahre □ Obligatorische Schule □ Anlehre □ Berufslehre oder Vollzeit-Berufsschule □ Berufs-/Maturitätsschule □ Diplommittelschule □ höhere Fach-/Berufsausbildung □ Berufs-/Maturitätsschule □ nicht feststellbar
3.2. Berufsabschluss Antragssteller/-in	Berufsabschluss Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/-in
Erlernter Beruf/Abschluss (bei m	nehreren Berufen der zuletzt Erlernte)

3.3. Arbeitgeber Antragssteller/-in	Arbeitgeber Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/-in		
Name des Arbeitgebers (Firma)	Name des Arbeitgebers (Firma)		
Adresse	Adresse		
PLZ / Ort	PLZ/Ort		
Angestellt seit	Angestellt seit		
4. Einkommen			
4.1. Einkommen Antragssteller/-in	Einkommen Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/in		
Nettoeinkommen aus unselbständiger Tätigkeit pro Monat CHF	Nettoeinkommen aus unselbständiger Tätigkeit pro Monat CHF		
13. Monatslohn aus unselbständiger	13. Monatslohn aus unselbständiger		
Tätigkeit CHF	Tätigkeit CHF		
Nettoeinkommen aus selbständiger	Nettoeinkommen aus selbständiger		
Tätigkeit pro Monat CHF	Tätigkeit pro Monat CHF		
4.2. Einkommen aus Rente u. Ver- sicherungen Antragssteller/-in	Einkommen aus Rente u. Versicherunge Ehepartner/-in o. Konkubinatspartner/-in		
☐ Ehegattenalimente	☐ Ehegattenalimente		
CHF	CHF		
☐ Kinderalimente	☐ Kinderalimente		
CHF	CHF		
☐ Familienzulagen	☐ Familienzulagen		
CHF	CHF		
☐ Arbeitslosenversicherung (ALV)	☐ Arbeitslosenversicherung (ALV)		
CHF	CHF		
☐ Alters-/ Hinterlassenenversicherung	☐ Alters-/ Hinterlassenenversicherungen		
CHF	CHF		
☐ Invalidenversicherung (IV)	☐ Invalidenversicherung (IV)		
CHF	CHF		

☐ Pensionskasse (BVG)	☐ Pensionskasse (BVG)
CHF	CHF
☐ Unfall-/ Krankentaggelderversicherung	☐ Unfall-/ Krankentaggelderversicherung
CHF	CHF
☐ Lebensversicherung	☐ Lebensversicherung
CHF	CHF
□ Ergänzungs-/ Zusatzleistungen (EL)	☐ Ergänzungs-/ Zusatzversicherungen (EL)
CHF	CHF
□ Leibrenten	☐ Leibrenten
CHF	CHF
☐ Ausländische Renten	☐ Ausländische Renten
CHF	CHF
☐ Stipendien	☐ Stipendien
CHF	CHF
☐ Darlehen, Kredite	☐ Darlehen, Kredite
CHF	CHF
☐ Finanzielle Unterstützung von Institutionen oder anderen Personen	☐ Finanzielle Unterstützung von Institutionen oder anderen Personen
CHF	CHF
☐ Prämienverbilligung (IPV)	☐ Prämienverbilligung (IPV)
CHF	CHF
5. Krankenkasse5.1. Krankenkasse Antragssteller/-in	Krankenkasse Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/-in
Name der Krankenkasse	Name der Krankenkasse
VersNummer	VersNummer
mtl. Prämie KVG / CHF	mtl. Prämie KVG / CHF
mtl. Prämie VVG / CHF	mtl. Prämie VVG / CHF
5.2. Prämienverbilligung	
Wurde die Kantonale Prämienverbilligung IPV	zur Krankenkasse im laufenden Jahr bereits
beantragt? □ Ja □ Nein	

6. Versicherungen	
6.1. Hausratversicherung	
Name der Versicherung VersNummer Jahres-Prämie CHF	
6.2. Haftpflichtversicherung	
6.3. Lebensversicherung	
Name der Versicherung VersNummer Jahres-Prämie CHF	
6.4. Andere (z. B. Auto-, Rechtsschutzver	rsicherung)
Jahara Dayasia OHE	
7. Wohnverhältnisse	
7.1. Höhe der Miete / Hypothek und Nek	benkosten
Miete pro Monat CHF	
Nebenkosten CHF Parkplatz CHF	
Hypothek pro Monat CHF	_ Nebenkosten CHF

8. Vermögen

8.1. Vermögen Antragsteller/-in	Vermögen Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/-in
Bargeld CHF	Bargeld CHF
Bank-/Postkonto CHF	Bank-/Postkonto CHF
Sparkonto CHF	Sparkonto CHF
Saldo per (Datum)	Saldo per (Datum)
Weitere Vermögenswerte CHF	Weitere Vermögenswerte CHF
8.2. Auto / Motorrad oder sonstige Fa	hrzeuge
Marke Sch	ildnummer Jahrgang
Kaufpreis Kilo	meterstand
8.3. Liegenschaften, Wohnungen, Gru	undstücke usw. (auch im Ausland)
Genaue Bezeichnung	
Vollständige Adresse	
Anzahl Zimmer	
Grösse in Quadratmeter	
Anschaffungsjahr	
Kaufpreis (CHF / Euro)	
Aktueller Wert CHF	Schätzung vom
9. Schulden	
9.1. Kreditschulden	
	OUE
	CHF
2. Kreditschulden Name der Bank	CHF
9.2. Mietzinsschulden	
Ausstehende Mieten Zeitr	aum CHF

9.3.	Ausstehende Prämien	der Krankenka	sse		
Ausst	ehende KK-Prämien	Zeitraum		CHF	
9.4.	Ausstehende Steuern				
Ausst	ehende Steuern	Zeitraum		CHF	
9.5.	Andere Schulden / Priv	atschulden			
Genaue Bezeichnung					
9.6.	Aktuelle Betreibungsve	erfahren			
Läuft	gegen Sie ein Betreibung	sverfahren?	□ Ja	□ Nein	
Ist das Einkommen gepfändet?		□ Ja	□ Nein		
Wenn ja, bei welchem Betreibungsamt?					
Adres	se		PLZ/Ort		

Bei laufenden (aktuellen) Betreibungsverfahren oder Pfändungen, bitte Berechnung zum betreibungsrechtlichen Existenzminimum mitbringen.

10. Angaben zur Verwandtenunterstützung (bei Verstorbenen Namen und Vorname angeben. Kinder müssen nur aufgeführt werden, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben, sonst Zusatzblatt ausfüllen)

10.1. Angehörige Antragsteller/-in	Angehörige Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/-in	
	•	
Mutter	Mutter	
Name/Vorname	Name/Vorname	
Adresse	Adresse	
PLZ/Ort	PLZ/Ort	
Geburtsdatum	Geburtsdatum	
Vater	Vater	
Name/Vorname	Name/Vorname	
Adresse	Adresse	
PLZ/Ort	PLZ/Ort	
Geburtsdatum	Geburtsdatum	
Grosseltern väterlicherseits Grossvater	Grosseltern väterlicherseits Grossvater	
Name/Vorname	Name/Vorname	
Adresse	Adresse	
PLZ/Ort	PLZ/Ort	
Geburtsdatum	Geburtsdatum	
Grosseltern väterlicherseits Grossmutter	Grosseltern väterlicherseits Grossmutter	
Name/Vorname	Name/Vorname	
Adresse	Adresse	
PLZ/Ort	PLZ/Ort	
Geburtsdatum	Geburtsdatum	
Grosseltern mütterlicherseits Grossvater	Grosseltern mütterlicherseits Grossvater	
Name/Vorname	Name/Vorname	
Adresse	Adresse	
PLZ/Ort	PLZ/Ort	
Geburtsdatum	Geburtsdatum	

Grosseltern mütterlicherseits Grossmutter	Grosseltern mütterlicherseits Grossmutter		
Name/Vorname	Name/Vorname		
Adresse	Adresse		
PLZ/Ort	PLZ/Ort		
Geburtsdatum	Geburtsdatum		
Erwachsene Kinder	Erwachsene Kinder		
Name/Vorname	Name/Vorname		
Adresse	Adresse		
PLZ/Ort	PLZ/Ort		
Geburtsdatum	Geburtsdatum		
Erwachsene Kinder	Erwachsene Kinder		
Name/Vorname	Name/Vorname		
Adresse	Adresse		
PLZ/Ort	PLZ/Ort		
Geburtsdatum	Geburtsdatum		
Erwachsene Kinder	Erwachsene Kinder		
Name/Vorname	Name/Vorname		
Adresse	Adresse		
PLZ/Ort	PLZ/Ort		
Geburtsdatum	Geburtsdatum		
Erwachsene Kinder	Erwachsene Kinder		
Name/Vorname	Name/Vorname		
Adresse	Adresse		
PLZ/Ort	PLZ/Ort		
Geburtsdatum	Geburtsdatum		

11. Grund des Antrages bzw. der Weiterführung der Unterstützung

11.1. Arbeitslosigkeit der Antragssteller/-	in	
☐ Ausstehende Arbeitslosentaggelder seit		
□ Arbeitslos seit	Stempelbeginn am	
Name der Arbeitslosenversicherung		
Adresse der Arbeitslosenversicherung		
	Tel	
Wurden Kürzungen von Arbeitslosentaggelder bevorsteht? ☐ Ja ☐ Nein	verfügt oder wissen Sie, dass eine Kürzung	
Anzahl Tage	Ab welchem Datum	
Grund der Kürzung		
☐ Bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert seit		
11.2. Arbeitslosigkeit der Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/-in		
☐ Ausstehende Arbeitslosentaggelder seit		
□ Arbeitslos seit	Stempelbeginn am	
Name der Arbeitslosenversicherung		
Adresse der Arbeitslosenversicherung		
	Tel	
Wurden Kürzungen von Arbeitslosentaggelder verfügt oder wissen Sie, dass eine Kürzung bevorsteht? ☐ Ja ☐ Nein		
	Ab welchem Datum	
Grund der Kürzung		
☐ Bei der Arbeitslosenversicherung ausgeste	uert seit	
	ggelder	

11.3. Krankheit / Unfall / Behinderung der A	ntragssteller/-in	
Die Arbeitsunfähigkeit wird bestätigt durch		
Name Arzt	Tel	
Adresse		
Das Arztzeugnis ist gültig von	bis	
Umfang der Leistungseinschränkung in %		
Ausstehende Krankentaggelder seit		
Adresse der Versicherung		
Ausstehende Unfall-Taggelder seit Adresse der Versicherung		
Ausstehende andere Taggelder seit Adresse der Versicherung		
Ausstehende IV-Rente		
Datum der IV-Anmeldung	Datum IV-Entscheid	
Ausstehende Ergänzungsleistungen		
Datum der EL-Anmeldung	Datum EL-Entscheid	
11.4. Krankheit / Unfall / Behinderung der E	hepartner/-in oder Konkubinatspartn	er/-in
Die Arbeitsunfähigkeit wird bestätigt durch		
Name Arzt	Tel	
Adresse		
Das Arztzeugnis ist gültig von		
Umfang der Leistungseinschränkung in %		
Ausstehende Krankentaggelder seit		
Adresse der Versicherung		
Ausstehende Unfall-Taggelder seit		
Adresse der Versicherung		
Ausstehende andere Taggelder seit		
Adresse der Versicherung		
Ausstehende IV-Rente		
Datum der IV-Anmeldung	Datum IV-Entscheid	
Ausstehende Ergänzungsleistungen		
Datum der EL-Anmeldung	Datum EL-Entscheid	

11.5. Trennung / Scheidung		
Trennung beantragt am	Name Gericht	
Scheidung beantragt am		
11.6. Fehlende Ehe- und/oder Kinderalimente		
☐ Trennungsverfügung ☐ Scheidungsurteil	□ Unterhaltsvertrag	
vom	-	
Adresse Behörde		
Höhe Ehealimente CHF	ausstehend seit	
Höhe Kinderalimente CHF	ausstehend seit	
Höhe Kinderalimente CHF	ausstehend seit	
Höhe Kinderalimente CHF	ausstehend seit	
Höhe Kinderalimente CHF	ausstehend seit	
Adresse Alimenten-Inkasso-Stelle		
Zuständige Beraterin		
11.7. Ausbildung		
☐ Ausstehende Stipendien		
Stipendiengesuch eingereicht am		
Name / Adresse Stipendienstelle		
•	_	
11.8. Andere Gründe		
Welche? (genaue Beschreibung)		
37		
	_	
		

12. Bank-/Postverbindung zur Überweisung der Sozialhilfe
Name der Bank
Adresse der Bank
PLZ/Ort
Kontonummer/IBAN-Nummer
Name Kontoinhaberin
13. Kurze Beschreibung Ihres Problems
14. Was haben Sie unternommen, um das Problem zu lösen?

15. Bemerkungen		

16. Unterlagen (bitte Kopien beilegen)

Das Vorliegen der unten aufgeführten Unterlagen ist für die Prüfung der Anspruchsberechtigung zur Sozialhilfe unentbehrlich. Solange die verlangten Unterlagen nicht komplett eingereicht sind, kann das Gesuch um finanzielle Unterstützung nicht bearbeitet werden. Die Unterlagen sind für sämtliche Haushaltsmitglieder, welche mitunterstützt werden, einzureichen.

16.	16.1. Zwingend notwendige Unterlagen			
	Mietvertrag, inkl. Änderungen			
	bei Untermiete: Mietvertrag und Untermietvertrag			
	aktuelle Krankenkassenpolice(n)			
	Ausweis(e): Pass, Identitätskarte, Ausländerausweise für alle Mitunterstützten			
	Auszüge sämtlicher Bank- und Postcheck-Konten der letzten sechs Monate			
	Privathaftpflichtversicherungs-Police			
	Hausratversicherungs-Police			
	Lebensversicherungs-Police			
	Motorfahrzeuge: Fahrzeug- und Versicherungsausweis / Leasingvertrag, Eurotaxwert			
	Liegenschaftsbesitz: Hypothekbelastung, letzte Schätzung, Kaufvertrag			
	Bei Betreibungen: errechnetes betreibungsrechtliches Existenzminimum			
	Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate			
	Arbeitsvertrag			
	Selbständigkeit: Bilanz/Erfolgsrechnung letzte 2 Jahre, aktuelles Kassabuch			
4.0	O Doi Aubaitalasi uksit			
16.	2. Bei Arbeitslosigkeit			
	Anmeldung Arbeitsamt			
	Abrechnungen Arbeitslosentaggelder			
	Verfügungen und sämtliche Korrespondenz ALV und RAV			
	Kündigungsschreiben Arbeitgeber			
	Selbständigerwerbende: Geschäftsbuchhaltung des laufenden und letzten Jahres			
16.	3. Bei Krankheit / Unfall			
	Arztzeugnis			
	Arbeitsvertrag			
	Abrechnung Krankentaggelder			
	Verfügungen und sämtliche Korrespondenz der Versicherer (SUVA, Krankenkasse, IV)			
	Vorsorgeausweis BVG			
16.	4. Bei Trennung / Scheidung			
	Scheidungs- oder Trennungsurteil			
	Unterhaltsvertrag			
	Bevorschussungsunterlagen Alimenteninkassostelle			
	Vormundschaftlicher Beschluss / Urkunde			

16.5.	Zusätzliche Unterlagen
17.	Notizen

18. Merkblatt «Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe»

18.1. Ihre Rechte

Wenn Sie den unterschriebenen Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe einreichen, muss die ser von den Sozialen Diensten Gemeinde Risch zeitnah beantwortet werden.

18.1.1. Berechnung der Unterstützung

Nach § 9 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung [SHV], BGS 861.41) ist die Ausgestaltung und Höhe der Unterstützung (§§ 20 und 29 Sozialhilfegesetz des Kantons Zug [SHG]) nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-RL) auszurichten.

Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe. Sozialhilfe soll die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen und die Integration fördern.

18.1.2. Einsprache & rechtliches Gehör

Gegen einen schriftlichen Entscheid können Sie innert 20 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug erheben. Die Sozialen Dienste der Gemeinde Risch werden Ihre Äusserungen und Sichtweisen bei anstehenden Entscheiden berücksichtigt (§ 15 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), BGS 162.1]).

18.1.3. Persönlichkeitsschutz & Akteneinsicht

Ihre Angaben und Auskünfte gelten als besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug vom 28. September 2000 (DSG, BGS 157.1). mitarbeitende der Sozialen Dienste Gemeinde Risch dürfen nur jene Daten bearbeiten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG; BGS 861.4) und gemäss Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; 851.1) notwendig sind.

Die Sozialdienste sind nach 1 23 SHG berechtigt, erforderliche Personendaten aus den kommunalen und kantonalen Personenregistern zu beschaffen oder weitere Massnahmen zur Abklärung der Verhältnisse zu treffen und Daten bekannt zu geben. Als unterstützte Person dürfen Sie Ihre Daten gestützt das Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 16 VRG) einsehen.

18.2. Ihre Pflichten

18.2.1. Auskunfts- und Meldepflicht

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, müssen Sie sich persönlich ausweisen. Die Fragen zu Ihrer Person wie auch Fragen zu Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin oder zum Konkubinatspartner/zur Konkubinatspartnerin sowie zu Ihren minderjährigen Kindern und zu den jeweiligen persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen

Sie vollständig und wahrheitsgetreu beantworten.

Gestützt auf § 23 SHG müssen Sie alle Änderungen der Einkommens- und Vermögenssituation und Ihrer persönlichen und familiären Verhältnisse unaufgefordert melden (z.B. bei Arbeitsaufnahme, Veränderung Arbeitspensum oder Haushaltsgrösse, Heirat, Umzug, Einnahmen oder Darlehen von anderen Personen etc.). Diese Meldepflicht gilt für alle unterstützten Personen und Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerin im selben Haushalt. Gemeldet werden müssen insbesondere auch Erbschaften während und nach der wirtschaftlichen Unterstützung (bis 10 Jahre nach dem letzten Sozialhilfebezug).

Ferien oder Auslandsaufenthalte sind im Voraus mitzuteilen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien oder Auslandsaufenthalte. Abwesenheiten, die nicht bewilligt oder länger als bewilligt dauern, können zu einer Kürzung oder Rückforderung der Unterstützungsleistungen oder zu einer Leistungseinstellung führen.

18.2.2. Mitwirkungspflicht

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf Unterstützung (§ 19 SHG). Gestützt auf diesen Grundsatz der Subsidiarität sind Sie und alle unterstützten Personen verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. Insbesondere wird ein aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration erwartet (inklusive Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen und Beratungsgesprächen).

Sie sind verpflichtet, alle finanziellen Ansprüche geltend zu machen, die dem Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe vorgehen (z.B. Taggeld- und Rentenansprüche, Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Ansprüche auf individuelle Prämienverbilligung (IPV), Familienzulagen und Alimentenbevorschussung, Ansprüche auf Stipendien). Sind diese Ansprüche erheblich, ist für die Unterstützung eine Abtretung der Ansprüche an die Sozialen Dienste Gemeinde Risch vorausgesetzt (§ 19 Abs. 3 SHG).

18.2.3. Auflagen und Sanktionen

Wenn Sie den zumutbaren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, dürfen die Sozialen Dienste Gemeinde Risch gestützt auf § 21 SHG Auflagen erteilen, zum Beispiel die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme oder das Einreichen von Bewerbungsbemühungen. Erfüllen Sie solche Auflagen trotz dem Hinweise auf eine mögliche Leistungskürzung oder Leistungseinstellung nicht, können die Leistungen im Umfang von bis zu 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gekürzt oder eingestellt werden (§ 21 SHG). Die schriftliche Auflage ist nicht selbständig anfecht-

bar. Eine allfällige Kürzung erfolgt schriftlich und Sie haben die Möglichkeit Beschwerde zu erheben.

Die Sozialen Dienste Gemeinde Risch sind im Einzelfall auch ermächtigt, Auflagen und Weisungen zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung von Unterstützungsleistungen zu erteilen (§ 9h SHV).

18.2.4. Verwandtenunterstützung

Ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Grosseltern, Enkel) sind grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet (Art. 328 und 329 Zivilgesetzbuch; ZGB, SR 210). Werden finanzielle Sozialhilfeleistungen bezogen, prüfen die Sozialen Dienste Gemeinde Risch eine allfällige Beitragspflicht dieser Verwandten, entsprechend deren finanziellen Möglichkeiten.

18.2.5. Rückerstattungspflicht bei rechtmässigem Bezug

Gestützt auf § 25 Abs. 1 SHG sind Sie als unterstützte Person verpflichtet, die für sich und die Ehepartnerin/den Ehepartner sowie für die minderjährigen Kinder rechtmässig erhaltenen Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten:

- a) Bei Ansprüchen gegenüber Dritten, zum Beispiel IV-Renten, Ergänzungsleistungen, elterliche Unterhaltspflicht etc. (Verjährungsfrist 10 Jahre);
- b) Wenn bisher nicht realisierbares Vermögen, zum Beispiel Eigentumswohnung, verwertet wird (Verjährungsfrist 25 Jahre);
- c) Wenn Sie in finanzielle günstige Verhältnisse gelangen, zum Beispiel durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder Schenkung (Verjährungsfrist 10 Jahre).

Sozialhilfeleistungen, welche bis zum 18. Altersjahr oder bis zum Abschluss einer begonnenen Ausbildung (längstens bis zum 25. Altersjahr) bezogen wurden, sind nicht zurückzuerstatten.

18.2.6. Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Bezug

Werden Sozialhilfeleistungen aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben bezogen, so sind diese gestützt auf § 25 Abs. 2 SHG zurückzuerstatten. Das gilt auch, wenn Sie die ausbezahlten Sozialhilfeleistungen für andere als von den Sozialen Diensten festgelegten Zwecke verwenden und dadurch bewirken, dass die Sozialen Dienste diese erneut bezahlen müssen (§ 25 Abs. 1 lit. e SHG). Bei Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, tritt keine Verwirkung ein (§ 26 Abs. 2 SHG).

Werden Unterstützungsleistungen bezogen, auf die kein Anspruch bestand, so gilt eine Rückerstattungspflicht wegen ungerechtfertigter Bereicherung (analoge Anwendung von Art. 62 ff. Obligationenrecht; OR, SR 220). Dieser Anspruch verjährt in jedem Fall nach 10 Jahren (Art. 67 Abs. 1 OR). Sie sind verpflichtet, solche aussergewöhnlichen Überweisungen den Sozialen Diensten unverzüglich zu melden und zurückzubezahlen.

18.2.7. Hinweis & Strafbestimmungen

Die Sozialen Dienste sind verpflichtet, Ihre Anspruchsberechtigung und allfällige Ansprüche zu prüfen, die Sie gegenüber Dritten haben. Dafür sind die Sozialen Dienste der Gemeinde Risch nach § 23 Abs. 3 und § 23a Abs. 2 SHG berechtigt, nötigenfalls Auskünfte bei Dritten einzuholen. Zu diesem Zweck wird in der Regel zu Beginn und während Ihrer Unterstützung bei der Ausgleichskasse Zug Ihr individueller AHV-Kontoauszug eingeholt und es erfolgt eine Anfrage beim kantonalen Strassenverkehrsamt betreffend Fahrzeugbesitz. Zusätzlich erfolgt eine Anfrage beim kantonalen Steueramt über Ihre letzte Steuererklärung. Bei begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug kann nach § 23b ff. SHG eine Observation angeordnet werden. Bei mangelnder Mitwirkung und unzweckmässiger Verwendung von Leistungen, sowie wenn die Einsichtnahme in relevante Unterlagen verweigert wird und die Mittellosigkeit nicht belegt werden kann, können nach schriftlicher Androhung Sozialhilfeleistungen gekürzt werden (§21 Abs. 1 SHG).

Gestützt auf § 93 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG, BGS 161.1) sind die Sozialen Dienste der Gemeinde Risch verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn jemand für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschwiegen oder durch eine Irreführung Sozialhilfeleistungen unrechtmässig erwirkt.

Eine Verurteilung gemäss Art. 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) oder nach Art. 146 StGB kann für Ausländerinnen und Ausländer die Landesverweisung aus der Schweiz nach sich ziehen.

18.3. Meldepflichten Migrationsamt

Die Sozialen Dienste der Gemeinde Risch sind gesetzlich dazu verpflichtet, dem Migrationsamt des Kantons Zug auf Anfrage die Ausrichtung von finanziellen Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländer zu melden (Art. 97, Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG, SR 142.20). Der Bezug von Sozialhilfe kann eine Rückstufung der Niederlassungsbewilligung oder den Entzug der Aufenthaltsbewilligung durch das Migrationsamt zur Folge haben (Art. 62 ff. AIG).

19. Feuerwehrersatzabgabe

Die Feuerwehrersatzabgabe kann für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger erlassen werden. Damit Sie keine Rechnung erhalten, informiert der Sozialdienst im Januar jedes Jahres die Buchhaltung der Gemeinde Risch mit Ihren Personalien, dass Sie von der Feuerwehrersatzabgabe befreit werden.

20. Strassenverkehrsamt

Mit Ihrer Unterschrift am Schluss dieses Anmeldeformulars erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Angaben unter Punkt 9.3 betreffend Besitz von Fahrzeugen beim Strassenverkehrsamt überprüft werden können.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben in diesem Anmeldeformular.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zusätzlich, dass Sie von der nachfolgenden Ziffern **Kenntnis** genommen und **diese verstanden haben:**

- Ziffer 18.1 bis 18.3 Merkblatt «Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe»

Und mit dem Vorgehen der nachfolgenden Ziffern einverstanden sind:

- Ziffer 19 «Feuerwehrersatzabgabe»
- Ziffer 20 «Strassenverkehrsamt»

Rotkreuz,	
(Datum)	
Unterschrift Antragsteller/-in	Unterschrift Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/-in

21. Nachträgliche Ergänzung im Formular Anmeldung Sozialhilfe

In diesem Formular wurden nachträglich handschriftliche Ergänzungen durch die fallführende Sozialarbeiterin/den fallführenden Sozialarbeiter vorgenommenen Ergänzungen mit roter oder grüner Farbe geschrieben.

Ich bestätigte mit meiner Unterschrift, dass diese Ergänzungen in meiner Anwesenheit und mit meinem Einverständnis vorgenommen wurden.

Dotlerous		
Rotkreuz,	(Datum)	
Unterschri	ft Antragsteller/-in	Unterschrift Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/-in

22. Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich Sozialhilfe

Per 1. Oktober 2016 sind neue Gesetze in Kraft getreten, die sich auf Missbrauchs – und Betrugsfälle im Bereich der Sozialhilfe auswirken (Art. 146, Art. 148a und Art. 66a Strafgesetzbuch, Fassung vom 1. Oktober 2016).

Rechte Pflichten

Der Bezug von Sozialhilfe ist mit Rechten und Pflichten verbunden. Gemäss Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG, BGS 861.4) §23 Abs. 1 sind Sie verpflichtet, über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sämtliche Änderungen, welche Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse betreffen, sind innerhalb einer Arbeitswoche dem Sozialdienst zu melden (§23 Abs. 2 SHG).

Was müssen Sie beachten?

Als Teil der öffentlichen Verwaltung ist ein Sozialdienst verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn eine Person beim Sozialdienst unvollständige, unwahre oder nicht aktuelle Angaben zu den persönlichen Verhältnissen macht.

Mit den neuen Bestimmungen im Strafgesetz führen bereits kleine Deliktsummen zu strafrechtlichen Verfahren und schärferen Verurteilungen als bis anhin. Dabei ist zu beachten, dass dem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe keine arglistige Absicht zugrunde liegen muss. Delikte können mit Busse, Geld- oder Freiheitsstrafen sanktioniert werden. Ausländerinnen und Ausländern droht im Falle einer Verurteilung ausserdem die Ausweisung aus der Schweiz.

Mit Ihrer Unterschrift nehmen Sie obigen Inhalt zur Kenntnis:

Rotkreuz,		
NOIKI GUZ,	(Datum)	
Unterschri	ft Antragsteller/-in	Unterschrift Ehepartner/-in oder Konkubinatspartner/-in